

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

1668, während die der zum Hören Zugelassenen 3649 betrug.

Vorstehende Daten beweisen, daß die technische Ausbildung in der Japaner Universität im fortschrittlichen Sinne erfolgt und daß die Japaner keineswegs das oberflächliche Volk sind, wofür sie noch vor der Kriegführung gegen Rußland so mancher angesehen hatte.

Maßnahmen wider den Bauschwindel.*)

(Aus dem Berichte der I. Sektion der Handels- und Gewerbekammer in Wien.)

Der Wiener Magistrat hat die Handels- und Gewerbekammer in Wien unter Berufung auf die folgenden Ausführungen des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. März 1901 ersucht, sich im Sinne dieses Erlasses hinsichtlich der Bekämpfung des sogenannten „Bauschwindels“ äußern zu wollen.

In diesem Erlasse, mit welchem ein Bericht des Wiener Magistrats, enthaltend Vorschläge zur Bekämpfung des Bauschwindels in Wien, beantwortet wurde, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei zum Schlusse bemerkt:

„Da übrigens dem Vernehmen nach der Bauschwindel in Wien auch auf die Tatsache zurückzuführen sein soll, daß es den betreffenden Unternehmern sehr leicht sei, für im Bau begriffene oder fertige Häuser relativ große Darlehen auf Grund übermäßiger, ja mitunter frauduloser privater (d. h. nichtgerichtlicher) Schätzungen von Geldinstituten zu erlangen, so sind auch diesfalls die geeigneten Erhebungen zu pflegen und eventuell Anträge behufs Erwirkung der Abhilfe zu stellen.“

Zur Beratung des von der Kammer abzugebenden Gutachtens wurde ein Komitee eingesetzt, welchem Herr Kammerrat Krones ein ausführliches Referat erstattete, und wurde außerdem eine Enquete über das Schätzungswesen von Realitäten veranstaltet und sodann mit mehreren geladenen Vertretern aus dem Kreise der Baugewerbetreibenden noch eine weitere Besprechung abgehalten.

Referent Herr Krones bemerkt in seinem Berichte: Abhilfe vermöchte nur die Einführung von Schätzungskommissionen zu bringen, welche unter staatlicher Aufsicht gebildet, aus 30 bis 40 beeideten Mitgliedern bestehen. Innerhalb dieser Schätzungskommission kann die einzelne Schätzung zwei Mitgliedern zur Durchführung in der Weise übertragen werden, daß dieselben an die Kommission das Referat erstatten, welches dann der Genehmigung dieser Kommission unterliegt. Bei Vorhandensein einer solchen Institution würden richtige und gleichmäßige Schätzungen erzielt werden, die Kreditinstitute würden sich an die Schätzungskommissionen wenden und die Realitätenkäufer würden trachten, nur solche Objekte zu erwerben, welche von den Schätzungskommissionen bewertet und auf Grund solcher Bewertung belehnt wurden.

Er beantragt daher:

1. die Regelung des Schätzungswesens durch Einführung von Schätzungskommissionen in obigem Sinne;
2. die Einstellung der Erteilung von Gewerbescheinen für das freie Bauunternehmergewerbe.

Sollte jedoch die Regierung sich nicht entschließen, die Einstellung der Erteilung von Gewerbescheinen für das freie Bauunternehmergewerbe zu verfügen, so wäre

*) Aus dem „Wiener Communal-Blatte“.

eine Novelle zum Baugewerbebesetze vom 23. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, bezw. zur Gewerbeordnung zu schaffen, wonach das Bauunternehmergewerbe als Betrieb der Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des Artikels V, lit. f, des Kundmachungspatents zur Gewerbeordnung erklärt, die Bewilligung zum Betriebe einer solchen Unternehmung von der politischen Landesbehörde zu erteilen und geeignete Voraussetzungen für die Erlangung einer solchen Bewilligung festzusetzen wären. Hand in Hand hiemit müßte eine gesetzliche Begriffsbestimmung der gewerbsmäßigen Ausführung und Leitung eines Baues und deren Abgrenzung von der unbefugten Deckung eines Baugewerbebetriebes gehen. Auch müßte eine Abgrenzung des Berechtigungsumfanges des so geregelten Bauunternehmergewerbes erfolgen.

Schließlich wäre es notwendig, behufs Vermeidung jener Art des Bauschwindels, welche die Beteiligung Unbefugter an öffentlichen Bauvergaben zur Grundlage hat, Normen über die Teilnahme an Offertverhandlungen mit Gemeinden und anderen öffentlichen Korporationen, bezw. die Beteiligung an Baulizitationen überhaupt, festzusetzen.

Die Raumverhältnisse unseres Blattes gestatten uns nicht, auf das Ergebnis der abgehaltenen Enquete näher einzugehen, es wäre dies auch überflüssig, nachdem seinerzeit über dieselbe ausführlich berichtet wurde.

Der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat der Kammer mit Note vom 14. Juli 1904 mitgeteilt, daß der Verein der Baumeister dortselbst die Bitte gestellt habe, es mögen in Hinkunft Gewerbescheine zum Betriebe des Bauunternehmergewerbes nicht mehr hinausgegeben werden.

Aus den über dieses Petit vom Magistrate eingeholten Äußerungen der magistratischen Bezirksämter, der Magistratsabteilung XIV für Baupolizei und des Baustadtdamtes gehe jedoch mit ziemlicher Übereinstimmung hervor, daß von einzelnen solchen Maßregeln kein Erfolg zur Besserung der herrschenden Übelstände zu erwarten wäre, beziehungsweise daß hiedurch der vom Vereine angestrebte Zweck, die Baumeister von den kapitalkräftigen Unternehmern unabhängig zu machen, kaum erreicht werden dürfte. Auch haben einige Bezirksämter betont, daß gerade durch die Bauunternehmer die Bautätigkeit in äußerst ersprießlicher Weise belebt werde und daß eine Reihe von unbemittelten Baumeistern nur durch Verbindung mit Bauunternehmern zu Arbeit und Verdienst gelangen, da ihnen zur selbständigen Übernahme von Hochbauten das erforderliche Kapital mangle. Im Hinblick auf diese Mißstände könne der Magistrat in Übereinstimmung mit den magistratischen Bezirksämtern dem Wunsche der Baumeister, daß eine Änderung der geltenden Bestimmungen in der Richtung angeregt werde, daß Gewerbescheine zum Betriebe des Bauunternehmergewerbes nicht mehr ausgefolgt werden dürfen, respektive im Gesetzgebungswege ausgesprochen werde, daß der Umfang des Bauunternehmergewerbes auf die Übernahme von großen Bauten, wie Eisenbahnen, Straßenbauten, Flußregulierungen und dergleichen beschränkt werde, nicht zustimmen; dies schon deswegen nicht, weil den Gewerbebehörden nur dann eine wirksame Ingerenz auf das Bauunternehmergewerbe und die Beseitigung der mit demselben verbundenen Auswüchse gesichert bleibe, wenn die Bauunternehmungen dem Baugesetze unterworfen bleiben. Dagegen erwäge der Magistrat, ob nicht ein wenigstens teilweises Ver-